

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Besigheim

Besigheim, Stand August 2026

1. Geltung.....	3
2. Aufgaben der Kindertageseinrichtung.....	3
3. Anmeldung	4
4. Datenschutz	4
5. Auswahl.....	5
6. Aufnahme.....	5
7. Eingewöhnung.....	6
8. Platzkündigung.....	6
9. Erkrankung des Kindes	7
10. Dokumentation der Bildungsprozesse	7
11. Aufsichtspflicht	7
12. Elternbeteiligung/Elternbeirat.....	8
13. Elternmithilfe.....	8
14. Öffnungs- und Schließungszeiten, Ferienbetreuung	8
15. Benutzerentgelt (Elternbeitrag).....	9
16. Versicherung/Haftung.....	9
17. Beschwerden.....	9

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Besigheim

1. Geltung

Die Regelungen gelten ab dem Kitajahr 2025/2026 für die Plätze in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Besigheim.

Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Aufnahmevertrages /Vereinbarung und wird mit dieser ausgehändigt.

2. Aufgaben der Kindertageseinrichtung

In den Kindertageseinrichtungen soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Dies umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung ist ein Gesamtkonzept für alle Kindergärten in Baden-Württemberg, herausgegeben vom Kultusministerium Baden-Württemberg.

Durch den Orientierungsplan stärkt das Land Baden-Württemberg die Kindertageseinrichtungen als Ort frühkindlicher Bildung. Die Kinder werden in ihren Entwicklungsverläufen und Bildungsprozessen individuell begleitet. Dies ist eine wichtige Grundlage für das spätere schulische Lernen, sowie für Bildung als lebenslangen Prozess. Der Orientierungsplan Baden-Württemberg betrachtet frühkindliche Bildungsprozesse aus verschiedenen Blickwinkeln. Basierend auf dem Grundgedanken des sich selbst bildenden Kindes, das die Welt entdecken und erfahren möchte, legt der Orientierungsplan Baden-Württemberg seinen Fokus auf insgesamt sechs Bildungs- und Entwicklungsfelder.

Kindertagesstätten fördern die Entwicklung eines jeden Kindes und wirken so Benachteiligungen entgegen. Alle Kinder in den Einrichtungen erfahren dadurch Chancengleichheit.

3. Anmeldung

Sie informieren sich über unsere Homepage: <https://www.besigheim.de> über die Kitas in der Stadt Besigheim und können Ihr Kind/Ihre Kinder über das Online – Portal: <https://nhkita.besigheim.de> anmelden. Vor Betreuungsbeginn findet ein Vorgespräch in der Einrichtung mit Ihrem Kind/Ihren Kindern statt. An diesem Termin erhalten Sie die kompletten Anmeldeunterlagen mit den Modulbögen (Wahl der Betreuungszeiten) ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmevertrags und dem Vorgespräch in der Kindertageseinrichtung wird Ihre Anmeldung verbindlich. Die Eltern sind verpflichtet die erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme vorzulegen. Auf die Absicht, die Personendaten elektronisch zu erfassen, ist auch mündlich nochmals hinzuweisen. Wenn Plätze frei sind, werden Kinder auch kurzfristig aufgenommen.

4. Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (siehe Anlagen) abzugeben.

Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (siehe Anlagen).

Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist.

5. Auswahl

In den Tageseinrichtungen für Kinder werden grundsätzlich Kinder mit Wohnsitz in Besigheim aufgenommen. Kinder mit körperlichen, geistigen oder sonstigen Behinderungen werden grundsätzlich aufgenommen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Tageseinrichtung für Kinder Rechnung getragen werden kann.

Grundlage für die Vergabe eines Kindergartenplatzes ist grundsätzlich die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Bei einem Krippenplatz die Vollendung des ersten Lebensjahres. Hierbei bestimmt das Geburtsdatum grundsätzlich die Rangfolge bei der Auswahl. Ausnahmen sind möglich, wenn in der Tageseinrichtung auf eine ausgeglichene Gruppenstruktur geachtet werden muss. Sind mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden, so erfolgt die Abwägung nachfolgenden Kriterien, die Aufzählung stellt keine Rangfolge dar:

- Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern
- Überwindung und/oder Verhinderung von Sozialhilfebedürftigkeit bzw. ALG II
- Geschwisterkinder
- Kinder mit besonderem Hilfebedarf (z.B.: Kinder mit Behinderung)

Bei der Auswahl ist insbesondere auf die Vielfalt (Mischung nach Alter, Geschlecht, Herkunftskultur, soziale Lage, besonderer Hilfebedarf) der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder zu achten.

6. Aufnahme

Mit Abgabe des Aufnahmevertrags wird Ihre Anmeldung verbindlich. Die beigefügten Erklärungen (siehe Anlagen) und die Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (siehe Anlagen) müssen vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorliegen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung.

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Polio vornehmen zu lassen.

Die Aufnahme des Kindes setzt die Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und der beigefügten Erklärungen sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung voraus.

Damit das Kind sich in der Kindertageseinrichtung gut bilden und entwickeln kann und seine Erziehung gut gestaltet werden kann, soll das Kind die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen. Um einen Tagesrhythmus in der Tageseinrichtung gestalten zu können, sollte das

Kind spätestens bis 9.00 Uhr in der Tageseinrichtung anwesend sein. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die pädagogische Fachkraft umgehend zu benachrichtigen.

7. Eingewöhnung

Die Aufnahme des Kindes beginnt mit der Eingewöhnungsphase, über deren Gestaltung informiert Sie die pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung vorab in einem Gespräch. Wir legen Wert auf eine zeitlich individuell vereinbarte Anwesenheit eines Elternteils, nähere Informationen erhalten die Eltern in der Kindertageseinrichtung, hier liegt der „Leitfaden zur Eingewöhnung“ vor.

8. Platzkündigung

Die Regelungen zur Abmeldung/Kündigung des Benutzungsverhältnisses können der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Besigheim in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden. Die Satzung finden Sie auf der städtischen Homepage.

Ein Platz kann durch die Eltern mit vierwöchiger Kündigungsfrist schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Die Tageseinrichtung für Kinder und Herr Nolte, Stadt Besigheim sind hierüber rechtzeitig zu informieren. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit Beginn der Sommerferien der Kindertageseinrichtung. Für Schulanfänger werden Abmeldungen auf den Ferien vorangehenden Monatsletzten nicht anerkannt, es sei denn, eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes ist sofort möglich. Vorübergehende Abmeldungen werden nicht anerkannt. Vorübergehend ist eine Abmeldung dann, wenn das Kind innerhalb von drei beitragspflichtigen Monaten wieder angemeldet wird.

Die Stadt Besigheim kann den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- Das Kind fehlt mindestens 4 Wochen unentschuldig.
- Das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Eltern nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen.
- Wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
- Wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.

9. Erkrankung des Kindes

Fiebernde sowie unter Erbrechen und Durchfallerkrankung leidende Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Ringelröteln, Kopfläuse, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen der Augen, der Haut oder des Darmes), muss die Kindertageseinrichtung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag (siehe Anlagen). Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Nach den üblichen Infektionskrankheiten (außer den meldepflichtigen) können die pädagogischen Fachkräfte von den Eltern/Sorgeberechtigten eine Bestätigung, dass das Kind gesund und nicht mehr ansteckend ist, unterschreiben lassen (siehe Anlagen). Nachfolgenden, beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen, z.B. Krätze, Läuse, Tuberkulose, Hepatitis, Salmonellose, Meningitis und anderen muss ärztlich bescheinigt werden, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Darüber hinaus ist die Wiederzulassung des Besuchs der Tageseinrichtung bei Tuberkulose, Diphtherie, Typhus und Paratyphus, bakterieller Ruhr und Cholera nur nach Aufhebung des Kindergartenverbotes durch das Gesundheitsamt möglich. Während der Betreuungszeit erkrankende Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen. In besonders begründeten Ausnahmefällen (bei chronisch erkrankten Kindern) geben Fachkräfte auch ärztlich verschriebene Medikamente an Kinder aus (siehe Anlagen).

10. Dokumentation der Bildungsprozesse

Immer mehr Kindertageseinrichtungen gehen dazu über, die Bildungsprozesse der Kinder u.a. mit Hilfe von Beobachtungsbögen, Fotografien, Ton- und Videoaufzeichnungen zu dokumentieren. Dies dient insbesondere der fachlichen Reflexion im Team und als Anschauungsmaterial für Entwicklungsgespräche mit den Eltern (siehe Anlage).

11. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte besteht während der Zeit des Aufenthalts des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder. Sie beginnt mit dem Eintreffen bzw. der Übergabe des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung und der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder dessen mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertretung. Den Hinweg zur Kita können faktisch allein die Eltern bestimmen, wie ihre Kinder diesen zurücklegen und auf dem Rückweg sind die pädagogischen Fachkräfte in der Verantwortung, (siehe Anlage). Auf einen guten Übergang, von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich muss von Eltern und Tageseinrichtungen besonders geachtet werden

Kinder werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht dauernd beaufsichtigt.

12. Elternbeteiligung/Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten werden an wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung beteiligt. Es ist deshalb für Mütter und Väter gleichermaßen wichtig, an den Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Eltern werden auch durch einen Elternbeirat vertreten; er wird jährlich gewählt. Die pädagogischen Fachkräfte und der Elternbeirat vereinbaren jährlich neu, wie sie im konzeptionellen Prozess der Tageseinrichtung zusammenarbeiten wollen. Auf Wunsch werden den Elternbeiräten Räume für Besprechungen in der Tageseinrichtung zur Verfügung gestellt (siehe Anlage).

13. Elternmithilfe

Wenn Eltern nach Absprache in der Tageseinrichtung für Kinder mithelfen und Aufgaben übernehmen, die auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tageseinrichtung wahrgenommen werden, sind sie für diese Tätigkeit versicherungs- und haftungsrechtlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichgestellt (z.B. Aufsichtsführende Begleitung bei einem Ausflug/Projekt, kurzfristige Beaufsichtigung von Kindern in der Einrichtung in Notfällen etc.; nicht jedoch bei Teilnahme an Sommerfesten o.ä.).

14. Öffnungs- und Schließungszeiten, Ferienbetreuung

Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder entnehmen Sie dem Modulblatt der Kindertageseinrichtung. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind spätestens zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

Während des Kita - Jahres (Beginn und Ende der Sommerferien) sind die Tageseinrichtungen für 26 Tage während der Schulferien geschlossen. Die Schließzeiten werden von Jahr zu Jahr neu festgelegt. Die Schließzeiten werden in einem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit dem Elternbeirat jeweils für das kommende Kalenderjahr festgesetzt und bis zum 15. November des laufenden Jahres bekannt gegeben. Des Weiteren kommen jeweils ein Tag aufgrund des Betriebsausflugs und der Personalversammlung hinzu. Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hierzu rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Tageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten

geschlossen werden muss. Das Kitajahr endet am 31.08. und somit können alle Kinder, die ab September in die Schule kommen bis zum 31.08. die Kita besuchen.

15. Benutzerentgelt (Elternbeitrag)

Für den Besuch der Tageseinrichtung werden Benutzungsgebühren, ggf. zuzüglich Verpflegungsgebühren, nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Besigheim in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

16. Versicherung/Haftung

Die Kinder sind nach § 2 Sozialgesetzbuch VII (Unfallversicherung) gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung und
- während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung

beim Württembergischen Gemeindeunfallversicherungsverband. Dies betrifft sowohl die aufgrund eines bestehenden Betreuungsvertrages aufgenommenen Kinder als auch Besuchs- oder Schnupperkinder. Diese „zusätzlichen“ Kinder müssen sich mit Wissen und Willen des Trägers/des Tageseinrichtungspersonals (päd. Fachkraft) in der Einrichtung aufhalten. Findet beispielsweise ein Sommerfest außerhalb der Betreuungszeit statt, sind diese Kinder nur während des offiziellen Teils der Veranstaltung unfallversichert. Halten sich Kinder außerhalb der Betreuungszeit in der Einrichtung oder auf dem Gelände der Einrichtung (Spielplatz etc.) auf, sind diese nicht unfallversichert. Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Tageseinrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes namentlich zu kennzeichnen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

17. Beschwerden

Die Mitarbeiter/-innen der Haupt- und Ordnungsverwaltung, Team Kinderbetreuung und Jugendarbeit, Herr Nolte, Teamleiter (Tel.: 8078-266) und Frau Goebel (Tel.:8078-275) sind interessiert sowohl an positiven als auch an kritischen Rückmeldungen seitens der Eltern. Diese Rückmeldungen veranlassen die Mitarbeiter/-innen, die Qualität ihrer Arbeit nochmals zu überprüfen. Spätestens nach 4 Wochen erhalten Eltern eine Antwort auf eine kritische Rückmeldung (siehe Anlagen).